

## INHALT

### 2

#### • Leitartikel

Europäische Union: Trennung zwischen Telekommunikations- und Kabelaktivitäten

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Überblick

#### EUROPARAT

### 3

#### • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:

Vier Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung und Information

#### EUROPÄISCHE UNION

### 4

#### • Europäische Kommission:

Entwurf einer Richtlinie zur Trennung der Telekommunikations- und Kabelaktivitäten

#### • Europäische Union:

Kommerzielle Kommunikation - neueste Entwicklungen

#### NATIONAL

### 5

#### RECHTSPRECHUNG

• **Irland:** Der Oberste Gerichtshof hebt einstweilige Verfügung gegen Fernsehanstalt auf

### 6

• **Frankreich:** Tabakwerbung - letzte Entwicklungen

• **Frankreich:** Unerlaubte Verwendung von geschützten Tonwerken in Trailern (Fortsetzung)

### 7

• **Österreich:** Digitalisierung und Speicherung von Musikwerken auf Computer-Festplatte ist Vervielfältigung

#### • Deutschland:

Bundesverfassungsgericht zur Stellung privater Rundfunkveranstalter in Bayern

### 8

• **Deutschland:** LG Frankfurt zur zentralen Vermarktung von Motorsportveranstaltungen

• **Deutschland:** Landgericht Köln zur Unzulässigkeit der Rechtsberatung in Verbrauchersendungen

### 9

• **Ungarn:** *IRISZ TV* unterliegt gegen den nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrat

#### GESETZGEBUNG

• **Ukraine:** Gesetz "über das Filmschaffen" verabschiedet

### 10

• **Ukraine:** Gesetz über den öffentlichen Rundfunk tritt in Kraft

• **Ukraine:** Neues Gesetz zur Regulierung des Rundfunks in Kraft

#### • Deutschland:

Opferentschädigungsgesetz verabschiedet

### 11

• **Belgien/Flämische Gemeinschaft:** Dekret über den Zugang zu Informationen und die Verbreitung von Kurzberichten durch flämische Sendeanstalten

• **Frankreich:** Zulassungsbedingungen für die Verschlüsselung von Telekommunikation

#### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

• **Spanien:** Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

### 12

• **Niederlande:** Weigerung der Rundfunkanstalten, Lizenzen für Programmübersichten zu vergeben, verstößt gegen Wettbewerbsgesetz

• **Niederlande:** Nur noch eine Lizenz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

### 13

• **Niederlande:** Richtlinien für Nebentätigkeiten von Rundfunkveranstalter

• **Frankreich:** Aufgaben der obersten Medienbehörde *CSA*

• **Frankreich:** Auf dem Weg zum digitalen Hörfunk

#### NEUIGKEITEN

### 14

• **Bulgarien:** Rundfunkgesetz erneut vor dem Verfassungsgericht

• **Spanien:** Härtere Strafen für spanische Rundfunkveranstalter bei Verletzung der Werbebestimmungen

• **Vereinigtes Königreich:** Geringere Zahlungen des britischen Senders *Channel 4* an die Unabhängige Fernsehkommission

### 15

• **Deutschland:** Europäische Kommission hält Kabelbelegungsregelungen für gemeinschaftsrechtswidrig

• **Deutschland:** Europäische Kommission äußert Bedenken gegen den Unternehmenszusammenschluß beim digitalen Pay-TV

### 16

• **Deutschland:** Ministerpräsidenten erzielen Einigung auf "Sportliste"

• **Vereinigtes Königreich:** Hohe Ämter in der *BBC* werden öffentlich ausgeschrieben

• **Veröffentlichungen**

• **Kalender**



LEITARTIKEL

## Europäische Union: Trennung zwischen Telekommunikations- und Kabelaktivitäten Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Überblick

Anscheinend bestätigt sich, daß die Europäische Kommission die vor einigen Monaten angekündigte Trennung zwischen Telekommunikations- und Kabelaktivitäten für ein notwendiges Mittel hält, einen effektiven Wettbewerb und eine optimale Marktentwicklung zu erhalten; diese Trennung ist Gegenstand eines Richtlinienentwurfs, der soeben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

Dabei handelt es sich um eine Forderung der Gemeinschaft, die erhebliche Auswirkungen auf die europäischen Branchenteilnehmer haben dürfte. Diese Forderung ist aber nicht das einzige Lieblingsthema der Kommission in diesem Frühjahr, denn auch der Bereich der kommerziellen Kommunikation wird angegangen in der Hoffnung, hier zu einer größeren Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zu gelangen.

Im vergangenen Monat berichtet IRIS über ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das sich auf die Einhaltung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch das Vereinigte Königreich bezog. In diesem Monat schien uns ein Überblick über die letzten Entscheidungen des Gerichtshofes zur Meinungsäußerungsfreiheit interessant, bei dem der Fall *Bowman* erneut eine Rolle spielt.

Das Recht auf Kurzberichterstattung, das in bestimmten Umfang weiterentwickelt und vom deutschen Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, hat jetzt auch Einzug in die Gesetze Belgiens gehalten.

Ein anderes Thema, mit dem sich IRIS regelmäßig befaßt und das in Zukunft weiterentwickelt werden dürfte, sind die gesetzlichen Lizenzen. Zum ersten Mal nimmt ein österreichisches Gericht hierzu Stellung, während das höchste französische Zivilgericht soeben eine Position bestätigt hat, die von nun an grundsätzliche Bedeutung haben dürfte.

Und schließlich räumt die vorliegende IRIS-Ausgabe der Ukraine einen ganz besonderen Platz ein. Hier werden neueste und sehr wichtige Entwicklungen sowohl im Film- als auch im Fernsehsektor als auch beobachtet.

Frédéric Pinard  
IRIS-Koordinator  
ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard, Koordinator *ad interim* – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Gabriella Cseh, Constitutional & Legislative Policy Institute, COLPI (Ungarn) – Bertrand Delcros, *Légipresse* (Frankreich) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, IFPI (Österreich) – J.J.C. Kabel, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Anemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Roberto Mastroianni, Court of Justice of the European Communities (Luxembourg) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Alberto Pérez Gómez, *Departamento de Derecho Público*, Universidad Alcalá de Henares (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford University (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht, Universität Ghent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Martine Muller – Katherine Parsons – Mechtild Schreck – Translantic – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Ad van Loon, Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/6S 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

## Europarat

### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Vier Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung und Information**

#### 1. Zana vs. Türkei, 25. November 1997

Im Fall Zana vs. Türkei lag nach Beurteilung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte keine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Zana war in der Türkei aufgrund eines in der Zeitung *Cumhuriyet* veröffentlichten Interviews zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. In diesem Interview hatte er erklärt, er unterstütze die Bewegung PKK, ohne jedoch die Massaker zu befürworten. "Jeder kann Fehler machen" hatte er betont, "und die PKK tötet Frauen und Kinder irrtümlich...". Nach Ansicht des Gerichtshofes war diese Aussage sowohl widersprüchlich als auch zweideutig. Es sei schwierig, die PKK, "eine terroristische Vereinigung, die versucht, ihre Ziele mit Gewalt durchzusetzen", zu unterstützen und gleichzeitig deren Massaker abzulehnen. Das Interview sei außerdem zu einem Zeitpunkt veröffentlicht worden, wo im Südosten der Türkei mehrere tödliche Übergriffe der PKK gegen die Zivilbevölkerung stattfanden. Man mußte daher davon ausgehen, daß es die ohnehin explosive Stimmung in der Region weiter verschärfen würde. Nach Ansicht des Gerichts entsprach die Verurteilung Zanas "einer dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit" und sei daher für eine demokratische Gesellschaft unentbehrlich gewesen. Daraus schloß der Gerichtshof, daß im Fall Zana der Artikel 10 der Menschenrechtskonvention nicht verletzt wurde.

#### 2. Grigoriades vs. Griechenland, 25. November 1997

Der Leutnant Grigoriades war zu einer dreimonatigen Haftstrafe verurteilt worden, weil er nach Ansicht eines griechischen Gerichts in einem Schreiben an seinen befehlshabenden Offizier die Armee beleidigt hatte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand, daß sich Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Information garantiert, auch auf die Armeemangehörigen der Vertragsstaaten erstreckt. Er räumte zwar ein, daß das Schreiben tatsächlich einige harte und ungehaltene Bemerkungen über die Streitkräfte Griechenlands enthielt, diese aber im Zusammenhang mit einer seit längerer Zeit anhaltenden öffentlichen Kritik am Verhalten von Armeemangehörigen und an der Armee als Institution zu sehen seien. Das Schreiben beleidige außerdem weder den Empfänger noch irgendeine andere Person. Der Gerichtshof kam daher zum Schluß, daß das Schreiben keine objektiven Auswirkungen auf die Disziplin der Streitkräfte hatte. Die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Grigoriades falle daher nicht unter die in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlichen Einschränkungen der in Artikel 10 genannten Rechte, so daß in diesem Fall eine Verletzung dieses Artikels vorliege.

#### 3. Guerra vs. Italien, 19. Februar 1998

Im Fall Guerra vs. Italien ging es um die Klage von Einwohnern Manfredonias, die von den Behörden über die Auswirkungen der industriellen Tätigkeiten einer örtlichen Chemiefabrik nicht ausreichend informiert worden seien. Man hätte sie weder über die bestehenden Sicherheitspläne noch über das Vorgehen bei Zwischenfällen in Kenntnis gesetzt. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lag hier jedoch keine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vor. Der Artikel über das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information verbiete den Regierungen, eine Person am Empfang von Informationen zu hindern, die andere ihr übermitteln wollen oder bereit sind, ihr zu übermitteln. Er sei jedoch nicht als Verpflichtung der Staaten zu interpretieren, in Fällen wie dem vorliegenden aus eigenem Antrieb Informationen einzuholen und zu verbreiten. Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß die italienischen Behörden, die es versäumt hatten, die betroffene Bevölkerung ausreichend zu informieren, das Recht der Kläger auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nicht ausreichend geschützt und damit Artikel 8 der Menschenrechtskonvention verletzt hatten.

#### 4. Bowman vs. Vereinigtes Königreich, 19. Februar 1998

Frau Bowman war im Vereinigten Königreich strafrechtlich verfolgt worden, weil sie als Vorstandsmitglied der Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Kindes im Vorfeld von Parlamentswahlen Flugblätter verteilt hatte, in denen die Haltung der Kandidaten zum Thema Abtreibung deutlich wurde. Frau Bowman wurde vorgeworfen, das Gesetz zur Volksvertretung von 1983 verletzt zu haben. Dieses Gesetz verbietet Personen ohne besondere Erlaubnis, im Vorfeld von Wahlen mehr als 5 Pfund zur Verbreitung von Informationen auszugeben mit dem Ziel, die Wahlchancen eines bestimmten Kandidaten zu erhöhen. Frau Bowman war schon mehrmals für ähnliche Vergehen verurteilt worden, wurde dieses Mal aber freigesprochen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, daß eine Einschränkung des Rechts der Klägerin auf freie Meinungsäußerung bereits durch die Strafverfolgung vorlag. Durch das Gesetz, das die Verbreitung von Flugblättern in Wahlkampfzeiten einschränkt, wurde nach Ansicht des Gerichtshofes Frau Bowman vollständig daran gehindert, die Wähler durch die Verbreitung von Informationen zur Wahl eines Abtreibungsgegners zu bewegen, während die Presse weiterhin uneingeschränkt in der Lage sei, sich für oder gegen die Wahl irgendeines Kandidaten auszusprechen. Vor diesem Hintergrund kam der Gerichtshof zum Schluß, daß die vorliegende Einschränkung in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel stehe ("Sicherstellung der Chancengleichheit der Kandidaten") und daher eine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle.

**Diese Urteile sind in englischer und französischer Sprache auf der Web-Site des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/judgments.htm> und über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Dirk Voorhoof,  
Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht,  
Universität Gent)

## Europäische Union

### Europäische Kommission: Entwurf einer Richtlinie zur Trennung der Telekommunikations- und Kabelaktivitäten

Vor einigen Monaten teilte die Europäische Kommission mit, daß sie einen Entwurf einer Richtlinie in Betracht ziehe, mit dem eine Trennung zwischen den Telekommunikations- und Kabelaktivitäten vorgeschrieben werden soll, wenn diese von ein und demselben Betreiber erbracht werden (*siehe* IRIS 1998-1: 13). Inzwischen ist es soweit: Der Richtlinienentwurf wurde soeben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Ausarbeitung dieser Richtlinie folgt einer wettbewerbsrechtlichen Gesamtbeurteilung der Kommission der beiden folgenden Punkte:

- die mögliche Auswirkung der Bereitstellung von Telekommunikations- und Kabelfernsehtnetzen durch ein und denselben Betreiber auf den Wettbewerb.
- die Beschränkungen bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen für die Bereitstellung von Kabelfernsehtkapazität.

In der Beurteilung, die die Form einer Mitteilung erhalten hat, betont die Kommission, daß die von ihr gezogenen Schlußfolgerungen sich lediglich auf die Signalübertragung und nicht auf die damit übermittelten Inhalte beziehen. Soweit es sich um die Bereitstellung von Telekommunikations- und Kabelfernsehtnetzen durch ein und denselben Betreiber handelt, kommt die Kommission zu dem Schluß, daß diese Situation die Entwicklung von Telekommunikations- und Multimediaanwendungen bremsen und die Entstehung eines effektiven Wettbewerbs verzögern kann. Die buchhalterische Trennung dieser beiden Aktivitäten, wie sie von der Kabelrichtlinie 95/51/EG (Richtlinie 95/51/EG vom 18. Oktober 1995 über die Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehtnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste) gefordert wird, reicht nach Auffassung der Kommission nicht aus, um dieses Risiko zu verringern. Was den zweiten Punkt angeht, kommt die Kommission, die zugleich betont, daß die vorhandenen Regelungen in diesem Bereich in den meisten Mitgliedstaaten ungenau sind und daß die Existenz dieser Beschränkungen die optimale Entwicklung des Marktes behindern kann (bestimmte Anbieter von Kabelfernsehtdiensten könnten beispielsweise daran gehindert werden, die Kapazität des Telekommunikationsnetzes, das der betreffenden Organisation gehört, zu nutzen) gleichwohl zu dem Schluß, daß diese Situation zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Zwangsmaßnahmen erfordert.

Auf der Grundlage dieser Schlußfolgerungen hat die Kommission daher den vorgenannten Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf den Markt für Telekommunikationsdienste verabschiedet und die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Nutzung der beiden Netzarten durch ein und denselben Betreiber aufgrund von Sonder- oder Exklusivrechten in rechtlich getrennten Einheiten erfolgt, wobei grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden ist, wenn diese beiden Einheiten ein und demselben Unternehmen gehören.

Sobald die Kommission die Stellungnahmen der betroffenen Parteien gehört hat, die hierzuab Veröffentlichung der Richtlinie zwei Monate Zeit haben, wird die Richtlinie verabschiedet.

**Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Entwurfs einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick darauf, daß ein und demselben Betreiber gehörende Telekommunikations- und Kabelfernsehtnetze in rechtlich getrennten Einheiten bereitgestellt werden.** ABl. EG Nr. C 71 vom 7. März 1998, Seite 3.

**Mitteilung der Kommission betreffend die Bereitstellung von Telekommunikations- und Kabelfernsehtnetzen durch ein und denselben Betreiber sowie die Aufhebung der Beschränkungen bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen für die Bereitstellung von Kabelfernsehtkapazität - wettbewerbsrechtliche Gesamtbeurteilung.** ABl. EG Nr. C 71 vom 7. März 1998, Seite 4-23.

**Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick darauf, daß ein und demselben Betreiber gehörende Telekommunikations- und Kabelfernsehtnetze in rechtlich getrennten Einheiten bereitgestellt werden.** ABl. EG Nr. C 71 vom 7. März 1998, Seite 23-26.

In französischer, englischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Europäische Union: Kommerzielle Kommunikation - neueste Entwicklungen

Vor kurzem hat die Europäische Kommission ein Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt veröffentlicht (Brüssel, 4. März 1998; KOM(98)121 endg.). Die kommerzielle Kommunikation war auch Thema des diesjährigen Kolloquiums der *Ligue Internationale du Droit de la Concurrence* am 20. März in Brüssel. Eine Zusammenfassung wird demnächst im *International Review of Competition Law*, einer Veröffentlichung der *Ligue*, erscheinen. Interessierte Kreise finden auch im Informationsbulletin *Commercial Communications, The Journal of Advertising and Marketing Policy and Practise in the European Community*, das von der GD XV finanziell unterstützt wird, regelmäßige Informationen über die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich.

In ihrem Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikation unterstreicht die Kommission, daß das größte Problem dieser grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den stark voneinander abweichenden innerstaatlichen Regelungen liege, und nennt beispielhaft die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verkaufsförderung. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bietet der Kommission derzeit keine ausreichende Grundlage, um die dadurch geschaffenen Hemmnisse abzubauen. Der Fall Keck (EuGH 24. November 1993, C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, S. I-6097) macht deutlich, daß die innerstaatlichen Behörden weiterhin über weitreichende Möglichkeiten zur Beschränkung der Werbetätigkeit in ihrem Land verfügen.



Vor diesem Hintergrund sucht die Kommission nach neuen Wegen, um das Wachstum grenzüberschreitender kommerzieller Kommunikation zu fördern. Ihr ursprünglicher Ansatz war rein wirtschaftlicher Art. Sie schlug eine wirtschaftliche Bewertungsmethode zur Erfassung aller wirtschaftlichen Auswirkungen einer Beschränkung der grenzüberschreitenden kommerziellen Kommunikation vor. In ihrem Folgedokument nennt die Kommission zwei weitere Kriterien zur Bewertung derartiger Beschränkungen und berücksichtigt damit die kulturellen und sozialen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Einheitlichkeit der Ziele, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden. Auf der Grundlage der wirtschaftlichen Bewertung ist dann eine rechtliche Bewertung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Die Kommission hofft, daß diese beiden Schritte, obwohl sie nicht verbindlich sind, eine positive Auswirkung auf die Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen Beschränkungsbestimmungen und auf die Diskussionen über rechtliche Probleme im Bereich der grenzüberschreitenden kommerziellen Kommunikation haben. Diese Diskussionen sollten nach Ansicht der Kommission in einem formellen Rahmen stattfinden. Hierzu schlägt sie die Einsetzung einer Expertengruppe für kommerzielle Kommunikation vor, die aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt und von einem Vertreter der Kommission geleitet würde. Darüber hinaus schlägt die Kommission die Einrichtung einer Kontaktstelle, eines Informationsnetzes und einer Datenbank für kommerzielle Kommunikation vor. Zur Förderung des Informationsflusses und als Ergänzung zum bestehenden Informationsbulletin plant sie außerdem die Einrichtung einer Web-Site.

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikation im Binnenmarkt. Brüssel, 4. März 1998; KOM(98)121 endg. In englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(J. J. C. Kabel,  
Institut für Informationsrecht  
Universität Amsterdam)

## National

### RECHTSPRECHUNG

#### **Irland: Der Oberste Gerichtshof hebt einstweilige Verfügung gegen Fernsehanstalt auf**

Der Oberste Gerichtshof Irlands hat kürzlich in einem für den Enthüllungsjournalismus und die Medienwelt insgesamt bedeutenden Urteil (*NIB vs. RTE* - Supreme Court, 20. März 1998) eine einstweilige Verfügung gegen die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt RTE aufgehoben. Im Januar hatte *RTE* in einer Reportagesendung berichtet, daß die *National Irish Bank (NIB)* für Kunden Offshore-Konten führt, um ihnen die Steuerhinterziehung zu erleichtern. Daraufhin hatte die Bank erklärt, die Reportage beruhe auf falschen Informationen, deren Veröffentlichung das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden stören und das Image der Bank unwiderruflich zerstören würde. Auf Antrag der *NIB* wurde gegen die *RTE* eine einstweilige Verfügung erlassen und ihr verboten, Informationen auszustrahlen, die eine Identifikation der Kunden oder deren Konten ermöglichen könnten. Die vom Gericht erlassene einstweilige Verfügung wurde innerhalb von 5 Wochen mehrmals verlängert, dann aber aufgehoben. Die *NIB* legte gegen die Aufhebung beim Obersten Gerichtshof Berufung ein, der bis zu seiner Entscheidung die einstweilige Verfügung wieder in Kraft setzte.

In seiner Mehrheitsentscheidung erkannte der Oberste Gerichtshof die Pflicht und das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Bank und Kunden an, kam aber zum Schluß, daß im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an einer Vereitelung von Straftaten schwerer wiege als das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Vertraulichkeit. Er betonte jedoch, daß er damit allein den verantwortungsvollen Journalismus rehabilitiere. Die Entscheidung der Frage, ob die Namen der betroffenen Bankkunden nun enthüllt werden können oder nicht, überließ er der *RTE*. Er mahnte jedoch zur Vorsicht, da die Nennung von Namen unschuldiger Anleger einer schweren Verleumdung gleichkäme, deren Konsequenzen die *RTE* zu tragen hätte.

Alle Richter des Obersten Gerichtshofes, d. h. sowohl die Befürworter als auch die Gegner der getroffenen Entscheidung, unterstrichen die bedeutende Rolle der Regulierungs- und insbesondere der Finanzbehörden. Auch die Gegner der Entscheidung hätten die *RTE* nicht davon abgehalten, die recherchierten Informationen an diese Behörden weiterzuleiten oder die durchaus legalen Nachforschungen fortzusetzen. Sie unterstrichen jedoch unter Verweis auf Grundsätze des englischen Fallrechts, daß es in dieser Sache hauptsächlich um die folgende Frage ging: Hat die *RTE* ein öffentliches Interesse an der Enthüllung von Informationen aufgezeigt, das schwerer wiegt als das öffentliche Interesse an der vertraulichen Behandlung von Bankgeschäften, und wenn ja, bis zu welchem Grad sind derartige Enthüllungen legitim? In diesem Sinne dürfte die *RTE* nach Ansicht der Entscheidungsgegner die Namen der Bankkunden und Details über ihre Konten eigentlich nur den Finanzbehörden mitteilen. Die Befürworter des Urteils stimmten der Aufhebung der Verfügung zu, machten aber deutlich, daß sie von der *RTE* als öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalt (und "als Staatsorgan") erwarten, daß sie mit den Regulierungsbehörden kooperiert.

Die Entscheidung des Obersten Gerichts wurde von den Medien sehr begrüßt. Betont sei jedoch, daß der gewohnheitsrechtliche Ansatz der Rechtsgüterabwägung, der dieser Entscheidung zugrunde lag, dem Ansatz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht entspricht. Irland ist der Europäischen Menschenrechtskonvention nie beigetreten, so daß die Gerichte Irlands nur selten direkt auf die Konvention oder auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes für Menschenrechte Bezug nehmen.

**Supreme Court, 20. März 1998, *NIB vs. RTE*. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Marie McGonagle,  
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway, Irland)



## Frankreich: Tabakwerbung - letzte Entwicklungen

Seit Verabschiedung des Evin-Gesetzes vom 10. Januar 1991, das jede Form der direkten oder indirekten Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse verbietet, haben die Gerichte alle Versuche, das Gesetz zu umgehen, bestraft und mit dazu beigetragen, daß Mitteilungen über eine Tabakmarke nahezu unmöglich geworden sind. So bestätigt beispielsweise ein Urteil des Revisionsgerichts vom 19. November 1997, daß Werbung für Tabak nicht von der Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der den Grundsatz der Meinungsäußerungsfreiheit festschreibt, ausgenommen werden kann, sondern daß die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigt ist, da die Werbevorschriften für Tabak eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Gesundheit darstellen.

Drei Urteile aus den letzten Wochen deuten jedoch darauf hin, daß die Erwähnung einer Tabakmarke unter bestimmten Umständen keine nach Artikel L 355-25 *Code de la santé publique* verbotene Werbehandlung sein könnte; in allen drei Fällen war die Klage des landesweit operierenden Ausschusses zur Bekämpfung des Tabakmißbrauchs *CNCT (Comité national contre le tabagisme)* abgelehnt worden.

Im ersten Urteil vom 29. Januar 1998 stellt das Berufungsgericht Paris fest, daß das Ziel der Werbeaktionen, die aus Anlaß der Privatisierung der *Seita (Société nationale de fabrication des produits du tabac)* durchgeführt wurden und bei denen Bildthemen eingesetzt wurden, die an Tabak erinnern, nicht darin bestand, Werbung für Tabak oder Tabakerzeugnisse zu machen: Aus diesem Grund war das Evin-Gesetz in diesem Fall nicht anzuwenden.

In einem anderen Urteil vom 12. Februar 1998 anerkennt dasselbe Gericht, daß Sponsoring eines Wissenschaftspreises durch eine Tabakmarke ebenfalls keine Umgehung des Werbeverbotes für Tabak darstellt, da "die Werbehandlungen auf die Gemeinschaft der Wissenschaftler beschränkt oder Gegenstand einer Pressemitteilung sind, die die Journalisten nach eigenem Ermessen nicht an die Öffentlichkeit weitergeben können, wenn sie der Meinung sind, daß mit diesen Handlungen unerlaubte Werbung für Tabak gemacht werden soll".

Und schließlich anerkennen die Richter in einem Urteil vom 25. Februar 1998, daß die Vorschriften des Evin-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1992 den Fernsehanstalten nicht die Ausstrahlung von Bildern verbieten, die Personen beim Rauchen zeigen. Der einzige Verstoß, der diesen Unternehmen vorgehalten werden könnte, bestehe in dem Pflichtversäumnis, gemäß den Vorschriften der Verordnung keinen Raucherbereich ausgewiesen zu haben.

**Strafkammer des Cour de Cassation, 19. November 1997, Serge July.**

**Cour d'appel de Paris, 29. Januar 1998, Min. pub. et CNCT c/ Cayzac, Comolli, Euro RSCG, Seita.**

**Cour d'appel de Paris, 12. Februar 1998, Min. pub. et CNCT c/ Le Picard et autres.**

**TGI Paris, 25. Februar 1998, CNCT et autre c/ France 2 et autre.** Alle Entscheidungen in französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,  
Légipresse)

## Frankreich: Unerlaubte Verwendung von geschützten Tonwerken in Trailern (Fortsetzung)

Das Revisionsgericht hat am 24. Februar ein Urteil erlassen, mit dem die äußerst umstrittene Verwendung von Tonwerken zur Untermalung von Trailern oder Eigenwerbung im Fernsehen fortgesetzt werden kann. IRIS hatte in der Februar-Ausgabe auf die jüngste Rechtsprechung hingewiesen (siehe IRIS 1998-2: 6). Aus der vorliegenden Entscheidung des höchsten Gerichts kann geschlossen werden, daß die Verwendung von Tonwerken in Form von Ausschnitten zur Untermalung einer Werbesendung nach vorliegendem Recht eine Urheberrechtsverletzung im Sinne des Artikels L. 121.1 des *Code de la propriété intellectuelle* darstellt.

**Cour de cassation, 24. Februar 1998, TF1 c/ Sony music.** In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,  
Légipresse)



## **Österreich: Digitalisierung und Speicherung von Musikwerken auf Computer-Festplatte ist Vervielfältigung**

Die Klägerin (*Radio Melody GmbH*) ist Inhaberin einer Sendelizenz nach dem Regionalradiogesetz. Sie hat ihren Sendebetrieb so organisiert, daß die in Tonträgern verkörperten Musikdarbietungen digitalisiert und elektronisch in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aus welcher sie dann (und zwar auch wiederholt) abgerufen und vollautomatisch gesendet werden können.

*Radio Melody* stellt das Hauptbegehren, gegenüber der beklagten Verwertungsgesellschaft (*Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH*) festzustellen, daß die Digitalisierung von Musikstücken auf CD's und Schallplatten in der betriebsinternen Studio-EDV der klagenden Partei zu Zwecken der Sendung in dem von der klagenden Partei betriebenen Rundfunk nicht in die in den Wahrnehmungsbereich der beklagten Partei fallenden Vervielfältigungsrechte gemäß § 15 UrhG eingreift; das Eventualbegehren der Klägerin lautet auf Abschluß eines Werknutzungsbewilligungsvertrags.

Das Erstgericht hat das Hauptbegehren mit Teilurteil abgewiesen; die Entscheidung über das Eventualbegehren bleibt dem Endurteil vorbehalten.

In der Urteilsbegründung bestätigt das Handelsgericht Wien, daß das Vervielfältigungsrecht des Urhebers auch die Digitalisierung und elektronische Speicherung auf der Festplatte einer Datenverarbeitungsanlage umfaßt. Ob dabei eine Veränderung der Tonschwingungen im Sinne eines Qualitätsverlusts eintritt, ist ebenso irrelevant wie der Umstand, daß es sich bei der Umwandlung/Speicherung durch die Klägerin um die Vorbereitung eines Rundfunkprogramms handelt; es liege eben nicht nur eine vorübergehende Umwandlung aus technischen Gründen vor, die notwendig ist, um ein Musikwerk vom vorhandenen Tonträger in den Äther zu befördern.

**Teilurteil des Handelsgerichts Wien vom 13. 1. 1998, Aktenzeichen 24 Cg 174/96p (Radio Melody GmbH gegen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Albrecht Haller, IFPI)

## **Deutschland: Bundesverfassungsgericht zur Stellung privater Rundfunkveranstalter in Bayern**

Mit Beschluß vom 20.02.1998 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Verfassungsbeschwerde einer bayerischen privaten Rundfunkanbieterin gegen ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes stattgegeben und auch bayerischen privaten Veranstaltern von Rundfunk das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) zugebilligt.

In Bayern wird Rundfunk aufgrund der Regelung in Art. 111a der Bayerischen Verfassung (BV) ausschließlich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. Die privaten Anbieter schließen für ihre Sendetätigkeit Verträge mit Medienbetriebsgesellschaften ab; diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM). Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ordnet die BLM eine Aufnahme des privaten Rundfunkprogrammes an, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Rechtlich ist somit allein die BLM Veranstalterin des Rundfunks.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hatte eine einstweilige Anordnung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, die der Beschwerdeführerin vorläufig eine Fortsetzung des Sendebetriebs sicherte, aufgehoben. Grundlage für das verwaltungsgerichtliche Verfahren war eine Ablehnung der BLM, die Aufnahme des Programmes der Beschwerdeführerin anzuordnen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hob die durch den Verwaltungsgerichtshof erlassene einstweilige Anordnung mit der Begründung auf, daß das der BLM zustehende Grundrecht der Rundfunkfreiheit nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Die Grenze für das Ermessen der BLM hinsichtlich der Zulassung privater Anbieter sah der Verfassungsgerichtshof lediglich im Gleichheitsgebot, das willkürliche Entscheidungen verbietet.

Das BVerfG hat dagegen in seiner Entscheidung nicht nur denjenigen als Träger der Rundfunkfreiheit angesehen, der rechtlich Rundfunkveranstalter ist, sondern jeden, der tatsächlich die Struktur des Programmes festlegt, die Abfolge plant, die Sendungen zusammenstellt und unter einer einheitlichen Bezeichnung dem Publikum anbietet. Auch Bewerber um eine Rundfunklizenz können sich nach der Entscheidung des BVerfG auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit berufen und somit eine Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Auswahl- und Zulassungsregeln durchsetzen. Das BVerfG schlußfolgerte daraus, daß die BLM bei ihren Zulassungsentscheidungen nicht nur den Gleichheitssatz, sondern auch das Grundrecht der privaten Veranstalter aus Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG beachten muß und damit die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf einer mit dem Grundgesetz unvereinbaren Annahme beruhte.

**Beschluß des BVerfG vom 20.02.1998, Az. 1 BvR 661/94. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Wolfram Schnur  
Institut für Europäisches Medienrecht- EMR  
Saarbrücken / Brüssel)



### **Deutschland: LG Frankfurt zur zentralen Vermarktung von Motorsportveranstaltungen**

Mit Urteil vom 18.03.1998 hat das Landgericht Frankfurt am Main ein Versäumnisurteil gegen die *Fédération Internationale de l'Automobile (FIA)* aufgehoben und die Klage eines Fernsehproduktions- und Vermarktungsunternehmens abgewiesen. Im Streit lag die durch Beschlüsse der *FIA* vom 20.10.1995 und 11.06.1996 geänderte Vorschrift des Art. 26 der General Prescriptions. Danach sollten ab dem 01.01.1997 alle Film- und Verwertungsrechte an sämtlichen Motorsportserien, die in mehr als einem Land stattfinden, der *FIA* zustehen. Die *FIA* beauftragte das Unternehmen *International Sportsworld Communicators Ltd. (ISC)* mit der exklusiven Vermarktung der betroffenen Film- und Fernsehrechte.

Das klagende Unternehmen rügte unter anderem eine Verletzung der Art. 85 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und einen Verstoß gegen die Regelung des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Das Gericht entschied, daß die *FIA* als Mitveranstalter originäre Mitinhaberin der Film- und Verwertungsrechte sei. Nach Ansicht des Gerichtes konnte sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, daß Art. 85 bzw. Art. 86 EGV und § 26 Abs. 3 GWB wegen unzureichender Beteiligung der Veranstalter vor Ort in wirtschaftlicher und beschlußfassender Hinsicht verletzt seien, weil die fraglichen Vorschriften nicht den Schutz der nur mittelbar betroffenen Klägerin bezweckten. Dies wäre jedoch Voraussetzung gewesen für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder aus § 35 Abs.1 GWB.

Die Frage, ob einer der betroffenen Veranstalter vor Ort erfolgreich gegen die zentrale Vermarktung vorgehen könne, ließ das Gericht unbeantwortet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte eine die zentrale Vermarktung von Fußballübertragungsrechten untersagende Verfügung des Bundeskartellamtes bereits mit Beschluß vom 11.12.1997 mit der Begründung bestätigt, daß der zentralen Vermarktung wettbewerbsbeschränkender Charakter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 GWB zukomme (wir berichteten in IRIS 1998-1: 7).

Inzwischen hat die *FIA* vor dem Hintergrund der Überprüfung ihrer Fernsehpraxis durch die Kommission 32 von 36 Rennserien zur Vermarktung durch den jeweiligen Veranstalter freigegeben. Die finanziell lukrative Formel 1 und die Rallye-WM sind hiervon jedoch nicht betroffen.

**Urteil des LG Frankfurt am Main vom 18.03.1998, Az. 2/6 O 134/97. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Wolfram Schnur,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR  
Saarbrücken / Brüssel)

### **Deutschland: Landgericht Köln zur Unzulässigkeit der Rechtsberatung in Verbrauchersendungen**

Das Landgericht Köln (LG) hat in einem am 23. Dezember vergangenen Jahres verkündeten Urteil den Fernsehsender RTL verpflichtet, es in Zukunft zu unterlassen, im Rahmen einer Sendung über Verbraucherfragen rechtsbesorgend tätig zu werden.

Der beklagte Veranstalter war von dem mitgliederstärksten deutschen Anwaltsverein auf Unterlassung unzulässiger Rechtsberatung in Anspruch genommen worden. Der Vorwurf gründete im wesentlichen darauf, daß im Rahmen der ausgestrahlten Sendungen, in denen sich die Beklagte für Bürger einsetzt, deren Zwangslage oder subjektiv empfundene Schlechtbehandlung durch Behörden oder Unternehmen der Wirtschaft dargestellt wird, rechtsberatende Tätigkeiten vorgenommen worden seien.

In dem Programm, in dessen Verlauf auch ein Rechtsanwalt auftritt, der Informationen zur Rechtslage vermittelt, werden schwerpunktmäßig die Anstrengungen des Senders gezeigt, im direkten Kontakt mit der jeweiligen Gegenseite und unter Aufzeichnung der Gespräche diese zum Einlenken oder Entgegenkommen zu bewegen.

Das Gericht ist nun der Auffassung, trotz Einbindung des Rechtsanwalts in das Konzept der Sendung und auch eingedenk eines Hinweises zu Beginn des streitgegenständlichen Beitrags darauf, daß der Anwalt in der Sache tätig geworden sei, habe (auch) die Beklagte im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) beraten. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bedarf in der Bundesrepublik Deutschland der behördlichen Erlaubnis, ungeachtet der Tatsache, ob dies haupt- oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, § 1 Absatz 1 Satz 1 RBerG. Dieser Vorbehalt gilt mit Blick auf den persönlichen Anwendungsbereich unter anderem nicht für die Tätigkeiten der Rechtsanwälte. Dem Tatbestand der Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit unterfällt sachlich nach der Rechtsprechung jede Tätigkeit, die auf die unmittelbare Förderung konkreter Rechtsangelegenheiten gerichtet ist.

Indem die Beklagte durch die sogenannte Prangerandrohung, das heißt den Bericht im Fernsehen über den Fall mit der damit verbundenen Publikumswirkung, rechtsgestaltend Einfluß nehmen wolle durch die Ausübung von Druck, übe sie – so das LG - Rechtsberatung aus. Außerdem verstoße auch derjenige gegen das Gesetz, der nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise anbietet oder ankündigt, Rechtsberatung im Einzelfall zu übernehmen. Es unterliege vorliegend keinem Zweifel, daß diese Voraussetzung durch die Gestaltung der Sendung und die gebrauchten Formulierungen in der jeweiligen Moderation gegeben sei. Der Gesamteindruck der Sendung tendiere in durchaus beabsichtigter Art und Weise dahin, daß es der Sender – und nicht der Rechtsanwalt, dessen Handlungen für den betroffenen Bürger in keiner Form spezifiziert wurden – sei, der den Erfolg errungen habe.

Die Geschäftsmäßigkeit der Rechtsbesorgung ergebe sich daraus, daß insoweit ein Handeln in Wiederholungsabsicht vorliege, daß die Beklagte bereits mehrfach Sendungen der vorliegenden Art ausgestrahlt habe und dies auch in Zukunft wolle.

**Urteil des Landgerichts Köln vom 23.12.1997 – Gesch.-Nr.: 31 O 601/97 – nicht rechtskräftig. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR  
Saarbrücken / Brüssel)



## **Ungarn: IRISZ TV unterliegt gegen den nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrat**

Am 30. Juni 1997 vergab der nationale ungarische Radio- und Fernsehrat an das ungarisch-schwedische Unternehmen *MTM-SBS* und an die deutsch-ungarisch-amerikanische Gesellschaft *MAGYAR RTL* der CLT-Ufa mit Sitz in Luxemburg (siehe IRIS 1997-9: 14) zwei landesweite terrestrische Lizenzen. Das von der *First Hungarian Commercial Television Stock Co.* (dem Unternehmen hinter *IRISZ TV*, das sich mehrheitlich im Besitz der Central European Media Enterprises mit Sitz in Amerika befindet) abgegebene Angebot von *IRISZ TV* wurde abgelehnt. Am 4. Juli 1997 reichte *IRISZ TV* Klage gegen den Rat ein und verlangte von der Wirtschaftskammer des Budapester Gerichts, die Entscheidung des Rates aufzuheben und diesen anzuweisen, das Auswahlverfahren für die Vergabe von Fernsehlicenzen ordnungsgemäß abzuschließen. *IRISZ TV* forderte 17 Mrd. Forint - rund 8,5 Mio USD - Schadensersatz. Hierbei handelt es sich um den ersten Rechtsstreit in Ungarn, der gegen eine zur Vergabe terrestrischer Lizenzen berechnete Behörde angestrengt wird. *IRISZ TV* stützte seine Klage auf drei Hauptargumente. Zunächst machte *IRISZ TV* geltend, daß *MAGYAR RTL* die Ausschreibungsfrist nicht eingehalten und sein Angebot drei Stunden zu spät abgegeben hatte. Demzufolge hätte das Angebot von *MAGYAR RTL* als ungültig betrachtet werden müssen. Zweitens betonte der Kläger, daß der Rat die Angebote von *IRISZ TV* für zwei landesweite terrestrische Lizenzen zu einem Angebot zusammengefaßt hatte, was gegen die Ausschreibungsbedingungen verstieß. Unter Bezugnahme auf den Bericht über die Sitzung des Rates trug *IRISZ TV* schließlich vor, daß der Rat das in Artikel 45 und 46 des Ersten Rundfunkgesetzes von 1996 vorgeschriebene Auswahlverfahren ignoriert und zunächst über die Gewinner abgestimmt und anschließend die Angebote gemäß der Vorentscheidung beurteilt habe. Den Quellen von *IRISZ* zufolge hatte der Vorsitzende des Rates das ungesetzliche Abstimmungsverfahren initiiert und die Mitglieder des Rates darauf hingewiesen, daß der Rat gemäß Artikel 45 Absatz 1 c) des Ersten Gesetzes von 1996 aufgelöst, er selbst aber im Amt bleiben werde, falls die Entscheidung nicht mit qualifizierter Mehrheit getroffen werde; anschließend hatte er seine Kandidaten benannt.

Am 12. November 1997 stimmte der Richter auf Antrag des Radio- und Fernsehrates einer Anhörung unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu und verwies darauf, daß die im Verfahren vorgelegten Unterlagen Geschäftsgeheimnisse enthielten, die nicht öffentlich gemacht werden dürften. Das Gericht forderte die Parteien ebenfalls auf, weitere Beweise vorzulegen, und setzte den Termin für die Verhandlung auf den 25. März 1998 fest.

Am 25. März 1998 entschied die Wirtschaftskammer des Budapester Gerichts zugunsten des nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrates, und *IRISZ TV* verlor die gerichtliche Auseinandersetzung in der ersten Instanz.

Das Gericht anerkannte, daß *MAGYAR RTL* die Ausschreibungsfrist nicht eingehalten hatte. Der Richter machte jedoch geltend, daß der Rat gemäß 99. u Absatz 3 des ungarischen Mediengesetzes die Ergänzung der im Angebot von *MAGYAR RTL* fehlenden Angaben verlangt hatte. Weiter trug der Richter vor, daß es keine zwingenden Vorschriften für die Grundsätze und Richtlinien zur Beurteilung der Angebote gibt. Auch fand das Gericht keinen Beweis für einen Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften durch den nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrat.

Nach Meinung von *IRISZ TV* stimmte das Gericht nahezu allen Ansprüchen des Klägers zu, kam aber zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen. Demzufolge hat *IRISZ* beim Obersten Gerichtshof Ungarns Berufung gegen die Entscheidung eingelegt. Mit einer Entscheidung des höchsten ungarischen Gerichts wird nach den Nationalwahlen gerechnet, die Mitte Mai 1998 stattfinden werden.

**Wirtschaftskammer des Budapester Gerichts, 25. März 1998, *IRISZ TV* ./ Nationaler ungarischer Radio- und Fernsehrat. In ungarischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Gabriella Cseh,  
Constitutional & Legislative Policy Institute - COLPI)

## **GESETZGEBUNG**

### **Ukraine: Gesetz "über das Filmschaffen" verabschiedet**

Das ukrainische Gesetz "über das Filmschaffen" ist am 13. Februar 1998 in Kraft getreten. Der sieben Kapitel umfassende Text bildet die Rechtsgrundlage für die Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich Produktion, Verleih, Lagerung und Aufführung von Filmen. Das Gesetz schreibt die Vergabe einer staatlichen Lizenz für den Verleih und die Aufführung von Filmen vor. Alle zum Verleih und zur Aufführung in der Ukraine bestimmten Filme benötigen ebenfalls eine Lizenz und werden in einem Staatsregister erfaßt (Art. 15). Die ukrainischen Produzenten sollen über einen staatlichen Sonderfonds unterstützt werden. Die einheimische Filmproduktion und die Koproduktion mit ausländischen Firmen sollen durch Steuer- und Zollvergünstigungen sowie verbilligte Telefongebühren gefördert werden (Art. 4). Alle fremdsprachigen Filme (einschließlich russische) müssen künftig vor dem Verleih synchronisiert bzw. untertitelt werden (Art. 14). Für die Aufführung ukrainischer Filme wird eine Quote von mindestens 30 Prozent der Kino-Spielzeit bzw. der TV-Sendezeit festgelegt (Art. 22). Das Gesetz bekräftigt die urheberrechtlichen Verpflichtungen, die von der Ukraine in internationalen Verträgen eingegangenen wurden und in der nationalen Satzung über Urheber- und verwandte Schutzrechte verankert sind.

**Gesetz der Ukraine "über das Filmschaffen" (*Zakon Ukrainy "Pro kinematografiyu"*) ( 9/98-BP). Unterzeichnet am 13. Januar 1998. Offiziell in ukrainischer Sprache in der Zeitung "*Holos Ukrainy*" am 13. Februar 1998 veröffentlicht. In ukrainischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)



### **Ukraine: Gesetz über den öffentlichen Rundfunk tritt in Kraft**

Nach einer Aussprache zwischen dem Parlament und dem Präsidenten über einige Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Rundfunk (*siehe* IRIS 1997-10: 12) hat die Ukraine schließlich ein Gesetz verabschiedet, das eine Rechtsbasis für die Schaffung eines öffentlichen Rundfunks in diesem Lande schafft: Das Gesetz "über das öffentliche Fernseh- und Hörfunksystem der Ukraine" wurde vom Parlament gebilligt und vom Präsidenten unterzeichnet und trat am 5. November 1997 in Kraft.

Das damit geschaffene System zielt auf eine umfassende Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs an aktuellen Informationen ab und soll Pluralismus im Rundfunk gewährleisten. Außerdem sind – so die Satzungspräambel – die nationalen Traditionen und die ethisch-moralischen Normen des ukrainischen Volkes zu berücksichtigen.

Das Gesetz umfaßt zehn Artikel. Es definiert den öffentlichen Rundfunk als eine juristisch unabhängige Fernseh- und Hörfunkanstalt mit dem Status eines landesweiten, einheitlichen und gemeinnützigen Massenkommunikationssystems mit volkseigenem Charakter (Art. 1). Die Oberste *Rada* (Parlament) billigt die Satzung des öffentlichen Rundfunks und dessen Programmkonzept und beteiligt sich an der Gründung seiner Leitungsgremien. Die Tätigkeit des öffentlichen Rundfunks untersteht der allgemeinen Aufsicht durch den Öffentlichen Rat. Der Rat setzt sich aus Repräsentanten aller im Parlament vertretenen Parteien, landesweiter Künstlerverbände und öffentlicher Gesellschaften sowie verschiedener Regierungsbehörden zusammen (Art. 3, 4). Dem Öffentlichen Rat wird ein Qualifikationsrat beigeordnet, der als beratendes Organ zur Professionalität der Kandidaten für den Verwaltungsrat Stellung nehmen soll (Art. 5). Letzterer untersteht dem Öffentlichen Rat und ist mit der Verwaltung des laufenden Geschäftsbetriebs des öffentlichen Rundfunks beauftragt (Art. 6).

Der öffentliche Rundfunk soll aus Lizenzgebühren, Gebühren für die im Auftrag der Regierung produzierten Programme, Geschäftseinnahmen im Rahmen der Sendetätigkeit sowie aus anderen Quellen finanziert werden. Werbung ist verboten (Art. 7). Die Bildung des öffentlichen Rundfunks und dessen Sendetätigkeit werden im ersten Jahr des Bestehens aus dem nationalen Haushalt finanziert (Art. 10).

**Zakon Ukrainy "O sisteme Obshchestvennogo televideniya i radioveshaniya Ukrainy" ( 485/97-BP). Unterzeichnet am 18. Juli 1997. Offiziell am 5. November 1997 in russischer Sprache in der Zeitung "Golos Ukrainy" veröffentlicht. In russischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)

### **Ukraine: Neues Gesetz zur Regulierung des Rundfunks in Kraft**

Das von der Obersten *Rada* (dem ukrainischen Parlament) am 13. Juni 1997 verabschiedete Gesetz "über den Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat", gegen das der ukrainische Präsident am 25. Juli 1997 sein Veto eingelegt hatte, wurde am 23. September 1997 von der *Rada* mit den vom Präsidenten geforderten Änderungen erneut verabschiedet und von diesem unterzeichnet. Es trat mit der Veröffentlichung in der offiziellen Zeitung "*Holos Ukrainy*" am 17. Oktober 1997 in Kraft. Das Gesetz war in IRIS 1997-8: 12 diskutiert worden.

**Gesetz "über den Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat" (*Pro Natsionalnu Radu Ukrainy z pytan telebachennya i radio-movlennya*). Verabschiedet von der Obersten *Rada* am 23. September 1997; Veröffentlicht in *Holos Ukrainy*, der offiziellen Zeitung der Ukraine, am 17. Oktober 1997. In ukrainischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)

### **Deutschland: Opferentschädigungsgesetz verabschiedet**

Der Deutsche Bundestag hat am 4. März 1998 das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG) verabschiedet (Bericht über den Gesetzesentwurf – *siehe* IRIS 1997-3: 12).

Demnach entsteht ein gesetzliches Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Hinblick auf eine Darstellung in den Medien gegen einen Dritten erwirbt. Ziel des Gesetzes ist es, daß der Täter keinen unsittlichen Gewinn aus der medialen Vermarktung einer Straftat, beispielsweise in der Form von Einnahmen aus Filmverwertungen, Talkshowauftritten und Presse-darstellungen, erzielen soll.

Pfandgläubiger ist derjenige, der infolge der rechtswidrigen Tat einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter oder Teilnehmer hat. Dieser zivilrechtliche Anspruch des Verletzten besteht auch, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstigen Verhalten zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die Darstellung in den Medien bestimmend ist.

Bisher stand ein solcher Ersatzanspruch den Opfern regelmäßig nicht zu, obwohl durch die Veröffentlichung der Tat in die Privatsphäre des Einzelnen eingegriffen wurde.

Das Gesetz schreibt gegenüber dem Täter, Teilnehmer, einem an der Veröffentlichung beteiligten Dritten und einem sonstigen Begünstigten eine Auskunftspflicht über das Bestehen und den Umfang einer Forderung fest. Das Recht der Freiheit der Berichterstattung durch die Medien wird durch das gesetzliche Pfandrecht nicht eingeschränkt (*siehe* diesbezügliche Ausführungen – IRIS 1997-3: 2).

**Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR,  
Saarbrücken/Brüssel)



### **Belgien/Flämische Gemeinschaft: Dekret über den Zugang zu Informationen und die Verbreitung von Kurzberichten durch flämische Sendeanstalten**

Am 4. März 1998 hat das flämische Parlament ein neues Dekret verabschiedet, das den Zugang flämischer AV-Medien zu Informationen regelt. Mit diesem Dekret erhalten alle flämischen Sendeanstalten Zutritt zu Veranstaltungen und Ereignissen, die in der flämischen Gemeinschaft Belgiens stattfinden, und das Recht, diese in Bild und Ton festzuhalten und Kurzberichte darüber auszustrahlen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn eine andere Sendeanstalt über die Exklusivrechte am betreffenden Ereignis verfügt. Das Zutrittsrecht kann nur in besonderen Situationen eingeschränkt werden. Mit Ausnahme der Inhaber von Exklusivrechten dürfen die Sendeanstalten ihre Kurzberichte nur im Rahmen von regulären Nachrichten- oder Informations-sendungen ausstrahlen. Kurzberichte dürfen nicht länger sein als unbedingt erforderlich und 3 Minuten (oder 15 Minuten im Fall von Kurzberichten über einen Wettkampftag) auf keinen Fall überschreiten. Das Dekret enthält außerdem besondere Bestimmungen zur Berichterstattung über Sportereignisse. Für die Kontrolle der Umsetzung und die Ahndung von Zuwiderhandlungen ist das flämische Kommissariat für Medien zuständig. Sobald das Dekret im belgischen Amtsblatt veröffentlicht wird, liegt es in flämisch und in französischer Übersetzung vor.

**Dekret vom 4. März 1998 über den Zugang zu Informationen und die Verbreitung von Kurzberichten über Veranstaltungen und Ereignisse durch flämische Sendeanstalten. Das Dekret ist in flämischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Dirk Voorhoof,  
Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht,  
Universität Gent)

### **Frankreich: Zulassungsbedingungen für die Verschlüsselung von Telekommunikation**

Mit dem Gesetz vom 26. Juli 1996 wurde in Frankreich eine Regelung im Bereich Telekommunikation erlassen, mit der insbesondere dieser Sektor an europäisches Recht angepaßt werden soll. Dieses Gesetz enthält auch Vorschriften für die Verschlüsselung. Ein Dekret zur Durchführung des Gesetzes, das am 24. Februar 1998 erlassen wurde, definiert jetzt die Bedingungen für die Anmeldung und die Erteilung der Zulassungen für die Verschlüsselungsmittel und -dienste. Die Verschlüsselung bietet die Möglichkeit, das über ein Telekommunikationsinstrument übertragene Signal zu stören und nur für Personen zugänglich zu machen, die über das Instrument zur Entschlüsselung verfügen. Das Dekret vom 24. Januar 1998 sieht drei verschiedene Vorschriften für die Verschlüsselung vor:

- keine vorergehenden Formalitäten für angebotene Verschlüsselungshilfsmittel, die nicht die Möglichkeit bieten, Vertraulichkeit zu gewährleisten;
- Vorschriften über die Anmeldung der Lieferung, Einfuhr und Ausfuhr eines Verschlüsselungshilfsmittels oder -dienstes, der zwar keine Vertraulichkeit gewährt, aber im Unterschied zu den vorhergehenden Vorschriften Vertraulichkeit hätte gewährleisten können (vorbehaltlich des freien Verkehrs dieser Dienstleistungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes);
- Vorschriften über die Zulassung für alle anderen Verschlüsselungshilfsmittel oder -dienste.

**Dekret Nr. 98-101 vom 24. Februar 1998 zur Definition der Bedingungen für die Anmeldung und die Erteilung der Zulassungen betreffend Verschlüsselungshilfsmittel und -dienste, Staatsanzeiger vom 25. Februar 1998. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Bertrand Delcros,  
Légipresse)

## **RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **Spanien: Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"**

Die spanische Regierung hat kürzlich einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vorgelegt. Die Gesetzesvorlage novelliert das spanische Gesetz 25/1994, das zur Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie erlassen worden war. Die neue Vorlage enthält einige wichtige Änderungen, u. a. in folgenden Punkten: Geltungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen (das Gesetz würde für terrestrisches, Satelliten- und Kabelfernsehen sowie für sämtliche öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter gelten), Kriterien zur Bestimmung des Niederlassungslandes des Fernsehunternehmens, neue Vorschriften für die Fernsehwerbung (insbesondere bei Sportveranstaltungen), Sponsoring und Teleshopping, besondere Maßnahmen für Teleshopping- und Werbesender, Verschärfung möglicher Sanktionen beim Verstoß gegen die Bestimmungen usw. Neben der Umsetzung der überarbeiteten Fernseh-Richtlinie legt die Gesetzesvorlage neue Auflagen für die Rundfunkveranstalter fest, so z. B. die Pflicht, die angekündigte Programmplanung ohne triftigen Grund nicht mehr zu ändern, sowie ein obligatorisches Bewertungssystem für Fernsehsendungen.

**Proyecto de Ley de modificación de la Ley 25/1994, de 12 de julio, por la que se incorpora al ordenamiento jurídico español la Directiva 89/552/CEE, sobre coordinación de disposiciones legales, reglamentarias y administrativas de los Estados miembros relativas al ejercicio de actividades de radiodifusión televisiva, Boletín Oficial de las Cortes Generales (BOCG)-Congreso de los Diputados, VI Legislatura, 24. Februar 1998, Nr. A-104. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Alberto Pérez Gómez,  
Departamento de Derecho Público,  
Universidad Alcalá de Henares)

### **Niederlande: Weigerung der Rundfunkanstalten, Lizenzen für Programmübersichten zu vergeben, verstößt gegen Wettbewerbsgesetz**

In seinem Bericht vom 13. März 1998 nimmt der Generaldirektor der niederländischen Wettbewerbsbehörde vorab Stellung zur Beschwerde des *De Telegraaf* (Herausgeber zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften) bezüglich der Weigerung von NOS (Niederländische Rundfunkstiftung) und HMG (Niederländischer Medienkonzern), dem *Telegraaf* die Veröffentlichung ihrer Fernsehprogrammübersichten in einer wöchentlichen Fernsehzeitung zu gestatten. Der Generaldirektor ist der Auffassung, daß diese Weigerung einen Verstoß gegen das neue niederländische Wettbewerbsgesetz darstellt, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist.

Dieser Fall ähnelt in bestimmten Umfang dem Magill-Fall, in dem der Europäische Gerichtshof entschieden hatte, daß die Weigerung, eine Lizenz zu erteilen, einen Mißbrauch einer dominierenden Position im Sinne von Artikel 86 EG darstellte (siehe IRIS 1995-5: 5). Im Magill-Fall war jedoch kein umfassender Programmführer auf dem Markt verfügbar. Jede der Rundfunkorganisationen veröffentlichte einen Programmführer, in dem ausschließlich die eigenen Programme wiedergegeben waren.

Bisher hatten niederländische Gerichte entschieden, daß die Weigerung, eine Lizenz zu erteilen, keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz darstellte. So hatte das Gericht beispielsweise in der Entscheidung *TV Krant op Zondag* (Pres. Rb. Amsterdam, 16. April 1992, *MediaForum* 1992-5, B35) die Auffassung vertreten, daß die Weigerung, eine Lizenz zu erteilen, kein Mißbrauch einer dominierenden Position war.

Dem Generaldirektor der Wettbewerbsbehörde zufolge stellt die Weigerung, Dritte mit Informationen zu versorgen, an sich noch keinen Mißbrauch einer dominierenden Position dar. In diesem Fall liegen aber außergewöhnliche Umstände vor, die eine Weigerung zu einem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht werden lassen. Grundsätzlich soll die von NOS und HMG betriebene Politik der Lizenzvergabe den Markt für wöchentliche Programmzeitschriften vor Wettbewerb schützen. Die Vergabe von Lizenzen ausschließlich an andere Fernsehkanäle ist nicht gerechtfertigt, da dadurch der Markt für wöchentliche Programmzeitschriften ausschließlich den Rundfunkanstalten vorbehalten bleibt und Nicht-Rundfunkanstalten ausgeschlossen werden; das aber läuft auf eine Diskriminierung hinaus. Da Dritten der Zugang zum Markt für umfassende wöchentliche Fernsehzeitschriften verweigert wird, wird der Wettbewerb erheblich behindert.

In den Niederlanden wird den öffentlichen Rundfunkanstalten Sendezeit auf der Grundlage ihrer Mitgliederzahl zugeteilt. Nachdem das Mediengesetz geändert wurde, besteht seit dem 1. Februar kein Zusammenhang mehr zwischen dem Abonnement einer Programmzeitschrift und der Mitgliedschaft in einer öffentlichen Rundfunkanstalt. Der Generaldirektor lehnt deshalb das Argument von NOS ab, wonach das System der öffentlichen Rundfunkanstalten durch diese Entscheidung ausgehöhlt werde.

**Niederländische Wettbewerbsbehörde, Bericht des Generaldirektors Nr. 1/40.R44, 13. März 1998. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Annemique de Kroon,  
Institut für Informationsrecht,  
Universität Amsterdam)

### **Niederlande: Nur noch eine Lizenz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

In einem Schreiben an das niederländische Parlament hat der Kultusminister die Abgeordneten über die Arbeit an einem Änderungsvorschlag zum Mediengesetz informiert. Es sei geplant, die Vielzahl an Sendelizenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch eine einzige zu ersetzen. Diese soll dem NOS (Niederländische Rundfunkstiftung) erteilt werden.

Der NOS ist derzeit für die gemeinsamen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, d. h. für Nachrichten- und Sportsendungen verantwortlich. Die anderen Lizenzinhaber sind Sendeanstalten, die unterschiedliche gesellschaftlich relevante Interessengebiete vertreten. Deren Lizenzen laufen im Jahr 2000 aus. Der Vorschlag des Ministers sieht für diese Sendeanstalten zwar eine neue Rolle vor, sie sollen jedoch auf jeden Fall erhalten bleiben.

Die Regierung beabsichtigt nicht, noch vor den Wahlen im Mai einen formellen Änderungsantrag zum Mediengesetz zu stellen. Sie ist der Ansicht, dies sei Aufgabe der neuen Regierung.

**Schreiben des Kultusministers an das niederländische Parlament, TK 1997-1998, 25.600 VIII, Nr. 67. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Nico van Eijk,  
Institut für Informationsrecht,  
Universität Amsterdam)



### **Niederlande: Richtlinien für Nebentätigkeiten von Rundfunkveranstalter**

Die niederländische Medienbehörde (" *Commissariaat voor de Media* ") hat Richtlinien für Nebentätigkeiten von Rundfunkveranstalter erlassen, die im Rahmen des öffentlichen Rundfunksystems arbeiten. Sie enthalten Kriterien für die Kontrolle der Rundfunkveranstalter und erhöhen deren Spielraum für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Programmgestaltung dienen, wie Pay-TV, Internet und das Anbieten anderer neuer Dienste. Internetbezogene Tätigkeiten, die besonderen Bestimmungen unterliegen, dürfen ausdrücklich auch aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Das kürzlich geänderte Medienrecht läßt grundsätzlich alle Nebentätigkeiten zu. Diese müssen nicht von der Medienbehörde genehmigt werden. Nicht zugelassen ist, im Rahmen des Fernsehprogramms die Zuschauer direkt auf die eigenen Nebentätigkeiten aufmerksam zu machen, d. h. sie etwa zum Abonnieren einer Programmzeitschrift aufzufordern. Das Werben für eigene Nebentätigkeiten ist nur in Form regulärer Werbespots und zu marktüblichen Preisen möglich.

Erst im nachhinein kann die Medienbehörde überprüfen, ob die Nebentätigkeit den Bestimmungen entspricht, d. h. ob sie mit der Hauptaufgabe des Sendeveranstalters, dem Ausstrahlen von Programmen, in irgendeinem Zusammenhang steht und keine Wettbewerbsverzerrung hervorruft.

**Richtlinien für Nebentätigkeiten von Rundfunkveranstalter. *Staatscourant* 1998, 49, S. 10. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Mediaforum)

### **Frankreich : Aufgaben der obersten Medienbehörde CSA**

Mit der Entscheidung vom 7. Januar 1998 stellt die oberste Medienbehörde ihre neue interne Struktur und die sich daraus ergebenden Aufgaben vor. Die Medienbehörde gliedert sich nunmehr in sechs Abteilungen: die Abteilung Audiovisuelle Betreiber ist für die Zulassungen und die Hörfunk-, Fernseh- und Kabelverträge zuständig. Die neue Programmabteilung prüft anschließend, ob die Sendeanstalten die Verpflichtungen in den Bereichen Programmgestaltung und -produktion einhalten. Die Abteilung Technik und neue Kommunikationstechnologien überwacht die Nutzung der Frequenzen, der Infrastrukturen und vor allem die technologische Entwicklung. Im Rahmen ihres Beratungsauftrages verfaßt die Rechtsabteilung die Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen der Behörde und betreut unter anderem die Unterlagen zu Streitfällen betreffend die Tätigkeit der Behörde. Die beiden anderen Abteilungen sind für die Verwaltung und die Finanzplanung der obersten Medienbehörde sowie für Kommunikation und Studien zuständig. Diese Reform bemüht sich um eine Vereinfachung der Strukturen und soll der Behörde die Möglichkeit geben, sich den neuen Bedürfnissen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsregulierung, anzupassen.

**Beschluß Nr. 98-P-2 vom 7. Januar 1998 zur Organisation und zu den Aufgaben der Dienststellen der obersten Medienbehörde. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Charlotte Vier  
*Légipresse*)

### **Frankreich: Auf dem Weg zum digitalen Hörfunk**

Der digitale Hörfunk (DAB) befindet sich noch im Versuchsstadium. Die ERU ist sich dessen bewußt und hat eine Organisation namens World DAB gegründet.

In Frankreich bemüht sich der digitale Hörfunk um die Gunst der Zuhörer. Den rechtlichen Rahmen bilden das Gesetz vom 10. April 1966 über Versuche im Bereich der Informationstechnologien und -dienste (*loi du 10 avril 1966 relative aux expérimentations dans le domaine des technologies et services de l'information*) und das Gesetz vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit (*loi du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication*). 1997 wurde ein erster Versuch im Raum Paris gestartet. Mit Beschluß vom 10. Februar 1998 hat die oberste Medienbehörde diesen Versuch auf Lyon, Marseille, Nantes und Toulouse ausgeweitet. Dabei handelt es sich um eine Ausschreibung für zwei Bereiche, von denen einer dem öffentlichen Hörfunk, der andere privaten Radiosendern angeboten werden könnte.

**Beschluß Nr. 98-34 vom 10. Februar 1998 bezüglich *appel aux candidatures pour un ensemble de services de radiodiffusion audionumérique par voie hertzienne*. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Bertrand Delcros,  
*Légipresse*)

## Neuigkeiten

### **Bulgarien: Rundfunkgesetz erneut vor dem Verfassungsgericht**

Nachdem die Errichtung einer Rundfunkordnung in Bulgarien bereits Ende 1996 aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 21 vom 14.11.1996 ins Stocken geraten war, das wichtige und zentrale Aspekte des Gesetzes über Radio und Fernsehen für verfassungswidrig erklärt hatte (siehe IRIS 1997-1: 10), sind erneut Entwicklungen zu verzeichnen, die das Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschrift zumindest verzögern werden.

Ein Gruppe von Parlamentsabgeordneten hat wiederum das Verfassungsgericht angerufen, um die Verfassungsmäßigkeit einer Vielzahl von Vorschriften des geänderten Gesetzes vom vergangenen November prüfen zu lassen. Im Streit stehen zum wiederholten Male Vorschriften über die Zusammensetzung und das Ernennungsverfahren der Mitglieder des Nationalen Rundfunkrats sowie allgemein der Vorwurf des schwerwiegenden Verstoßes gegen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, das Bulgarien kürzlich ratifiziert hat (A.d.R.: Die bulgarische Ratifikationsurkunde war noch nicht beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden - siehe IRIS 1998-3: 9). Die neue Fassung des Gesetzes nimmt Kabelfernsehbetreiber ebenso von seinem Geltungsbereich aus wie öffentliche und private Veranstalter; durch die Aufhebung zuvor bestehender Regelungen fehlen zudem Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und die zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden.

Im zurückliegenden Jahr war die Konstituierung des Rundfunkrates Gegenstand eines weiteren verfassungsgerichtlichen Verfahrens gewesen, in dem die Berufung zweier Direktoren mit Urteil vom Juli für nicht verfassungskonform erklärt worden war.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR  
Saarbrücken / Brüssel)

### **Spanien: Härtere Strafen für spanische Rundfunkveranstalter bei Verletzung der Werbebestimmungen**

Trotz der Kritik von Verbraucherverbänden und einigen Zeitungen, die sogar Beweise für die systematische Verletzung des Gesetzes 25/1994 zur Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" veröffentlichten, ist zwischen 1994 und 1997 nur ein Fall bekannt geworden, in dem die Verletzung des spanischen Gesetzes bestraft wurde: Im Februar 1995 belegte die zuständige Behörde, das Entwicklungsministerium (*Ministerio de Fomento*), die Sender *Antena 3* und *Tele 5* wegen der Überschreitung der zulässigen Werbezeit mit einer Geldstrafe von 10 Mio. Peseten (ca. 65 000 ECU).

1997 räumte die Regierung das Bestehen derartiger Gesetzesverletzungen sogar öffentlich ein, kündigte aber Maßnahmen lediglich für den Fall an, daß die Rundfunkveranstalter weiterhin das Gesetz verletzten. In ihrem zweiten, im Oktober 1997 erschienenen Bericht über die Anwendung der Fernseh-Richtlinie (siehe IRIS 1997-10: 5) stellte die Kommission fest, daß die Behörden einiger Länder die Richtlinie nicht anwendeten und daß dies die Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach sich ziehen könne. In einer am selben Tag veröffentlichten Pressemitteilung ließ die Kommission verlauten, daß Spanien zu diesen Ländern gehöre (IP/97/913 vom 24.10.1997).

Seitdem hat das *Ministerio de Fomento* seine Einstellung geändert. Erstmals wurden im Januar 1998 alle nationalen Rundfunkveranstalter wegen der Verletzung der spanischen Bestimmungen über die Werbung für Getränke mit mehr als 20 % Alkohol (Art. 8.5 des spanischen Werbegesetzes Nr. 34/1988 vom 11. November 1988) mit Geldstrafen belegt (siehe IRIS 1998-2: 15). Das Ministerium hat nun für die Überschreitung der Werbezeiten sowie für weitere Verletzungen von Art. 8.5 des spanischen Werbegesetzes neue Strafen verhängt. Mit einer Geldbuße bestraft wurden *Telecinco*, *Antena 3* und die beiden öffentlich-rechtlichen landesweiten RTVE-Sender *TVE-1* und *La 2*. Die Höhe der Geldbußen beträgt in allen Fällen 10 Mio. Peseten (65.000 ECU). Das Ministerium prüft gegenwärtig die Verhängung geringerer Strafen für mutmaßliche Verletzungen der Werbebestimmung in der Weihnachtszeit.

(Alberto Pérez Gómez,  
*Departamento de Derecho Público*,  
Universidad Alcalá de Henares)

### **Vereinigtes Königreich: Geringere Zahlungen des britischen Senders Channel 4 an die Unabhängige Fernsehkommission**

Im Vereinigten Königreich ist eine Anordnung in Kraft getreten, der zufolge die Zahlungen des britischen Senders *Channel 4* an die Unabhängige Fernsehkommission von 50 % auf 33 % der Mehreinnahmen des Senders gesenkt werden sollen. Die Zahlungen sind ein Relikt des "Sicherheitsnetzes", mit dem *Channel 4* angesichts seiner Sonderaufgabe, dem Geschmack von Minderheiten gerecht zu werden, geschützt werden sollte. Beim Rückgang der Werbeeinnahmen unter einem bestimmten Schwellenwert waren Finanzbeihilfen vorgesehen. Der kommerzielle Erfolg des Senders hat indessen das Gegenteil bewirkt: Anstatt Unterstützung zu erhalten, muß *Channel 4* zahlen. Mit der Anordnung soll teilweise Abhilfe geschaffen werden.

*Channel 4 (Application of Excess Revenues) Order 1997, SI 1997 3019*. über <http://www.hmso.gov.uk/si/si1997/97301901.htm>.

(Tony Prosser,  
School of Law,  
University of Glasgow)



## **Deutschland: Europäische Kommission hält Kabelbelegungsregelungen für gemeinschaftsrechtswidrig**

Die Europäische Kommission vertritt in einem bereits im Jahre 1995 gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Verfahren die Auffassung, ausländische Fernsehveranstalter würden bei der Weiterverbreitung ihrer Programme durch die Regelungen verschiedener Bundesländer über die Belegung der in den Breitbandkabeln zur Verfügung stehenden Plätze behindert. Ein Verstoß gegen die in Artikel 59 EG-Vertrag normierte Dienstleistungsfreiheit wird darin gesehen, daß durch die Anknüpfung an bestimmte Merkmale eine verschleierte Diskriminierung erfolge.

Die Bundesregierung hatte zunächst im Januar 1996 zu dem Vorwurf Stellung genommen und dabei betont, daß es Ziel der fraglichen Vorschriften - insbesondere vor dem Hintergrund der Aufgabenzuweisung an den Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht - sei, im Rundfunk ein Gesamtangebot divergierender Meinungen zu sichern. Sofern mit dem Vorrang für inländische Programme an die Gewährleistung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt angeknüpft werde, sei damit zugleich der Kernbereich der kulturellen und gesellschaftlichen Funktion des Rundfunks verbunden. Sofern Anknüpfungstatbestände Bezug nähmen auf die Veranstaltung eines deutschsprachigen Programms oder die Berichterstattung über Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Bundesland, sei darin kein Verstoß gegen die Grundfreiheit des Vertrages zu sehen. Auch mit Blick auf Regelungen, die zu den gesetzlich bestimmten und daher mit Vorrang weiter zu verbreitenden Programmen auch diejenigen zählen, die von einem im Bundesland aufgrund seiner dortigen Ansässigkeit zugelassenen Veranstalter ausgestrahlt werden, sei keine Vertragsverletzung gegeben, da von dieser Vorschrift ebenso Veranstalter mit Sitz in anderen Bundesländern berührt würden, es mithin an der Anknüpfung am Merkmal der Staatsangehörigkeit fehle.

Die für den Binnenmarkt zuständige Generaldirektion XV ist demgegenüber der Auffassung, daß im Falle des Merkmals "deutschsprachiges Programm" ein Zusammenhang zwischen der im Medium verwendeten Sprache und dem möglichen Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht ersichtlich sei, darüber hinaus fände in beinahe allen betroffenen Bundesländern bereits eine Weiterverbreitung von bis zu neun öffentlich-rechtlichen Programmen statt, die Vorrang genossen und einen erheblichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisteten. Die Kommission erkennt damit zwar im Grundsatz das verfolgte, durch anerkannte Belange des Allgemeininteresses gerechtfertigte Ziel an, verneint aber die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Des weiteren ist sie der Ansicht, das Abstellen auf die Lizenzierung im Bundesland, die das Vorhandensein des Sitzes, der Hauptverwaltung, wesentlicher Teile der Redaktion und der studio-technischen Abwicklung zur Voraussetzung habe, führe bei ausländischen Veranstaltern dazu, daß diese neben der in ihrem Mitgliedstaat erteilten noch eine weitere nach dem jeweiligen Landesrecht anstreben müßten.

Dies würde bedeuten - betrachtet man die genannten Kriterien mit Blick auf die Neufassung des Artikels 2 der Richtlinie 97/36/EG -, daß eine Niederlassung erforderlich würde, mithin die Negation der Dienstleistungsfreiheit.

Die Bundesregierung hat nun bis Mitte April Gelegenheit, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR  
Saarbrücken / Brüssel)

## **Deutschland: Europäische Kommission äußert Bedenken gegen den Unternehmenszusammenschluß beim digitalen Pay-TV**

Die für Wettbewerbsfragen zuständige Generaldirektion IV der Europäischen Kommission hat Bedenken gegen den Zusammenschluß der deutschen Pay-TV-Sender Premiere (Bertelsmann AG/CLT-UFA) und DF 1 (Kirch-Gruppe) unter Miteinbeziehung der Deutschen Telekom geäußert. (Siehe IRIS 1998-1: 14.)

Die beabsichtigte Allianz für die Realisierung des digitalen Pay-TV stößt auf der Prüfungsgrundlage der EU-Fusionskontrollverordnung (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen) auf kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorbehalte. Gesehen wird die Gefahr, daß die Marktchancen privater Kabelnetzbetreiber und die Bildung eines freien Kabelmarktes beeinträchtigt werden könnten, da die Entwicklung eigener, neuer digitaler Programmangebote durch die Marktdominanz der Telekom insbesondere bezüglich der Angebote im Kabelnetz gehindert werde.

Hinsichtlich der Unternehmenszusammenschlüsse von Bertelsmann und der Kirch-Gruppe werden Bedenken wegen eines sich möglicherweise bildenden Monopols geäußert. Kritisch wird seitens der Europäischen Kommission die mögliche Entwicklung beurteilt, daß die bisher im Free-TV empfangbaren Sender RTL, SAT.1 oder Pro Sieben unter Aufgabe ihrer derzeitigen Konkurrenzsituation lukrative Filme und Sportübertragungen in das gemeinsam ausgebaute digitale Pay-TV Programm von Premiere abgeben und so dem freien Empfang entziehen könnten. Kritik wird an einer so möglicherweise entstehenden Vorrangstellung beim Einkauf und beim Verteilen von Programmrechten geübt. Seitens der EU wird ferner bemängelt, daß durch den geplanten Einsatz des digitalen Decoders d-box ein diskriminierungsfreier Zugang für Programmanbieter sowie ein Entwicklungsmarkt für Gerätehersteller nicht garantiert sei. Die Europäische Kommission will bis Mai über den Zusammenschluß im digitalen Pay-TV entscheiden.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR  
Saarbrücken / Brüssel)

## Deutschland: Ministerpräsidenten erzielen Einigung auf "Sportliste"

Auf der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder Mitte März in Berlin standen zahlreiche Fragen mit Bezug auf das Rundfunkrecht, respektive die Modifizierung der Rundfunkordnung in einem Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, auf der Tagesordnung (Siehe IRIS 1998-3: 10).

Als einziger konsensfähiger Punkt erwies sich dabei die Abfassung einer Liste wichtiger gesellschaftlicher Ereignisse, die im frei zugänglichen Fernsehen gezeigt werden müssen (Siehe IRIS 1998-2: 12). Die Ministerpräsidenten streben eine Umsetzung des Artikels 3a der Richtlinie 97/36/EG in § 5a des neuen Rundfunkstaatsvertrags an, demzufolge zusätzlich zu den bereits aufgeführten Wettkämpfen auch die Endspiele in den europäischen Fußball-Pokalwettbewerben mit deutscher Beteiligung weiterhin im Free-TV gezeigt werden müssen. Damit steht gleichzeitig fest, daß Deutschland nicht dem Vorbild anderer Mitgliedstaaten folgen wird, die zum einen eine Vielzahl anderer Sportarten neben dem Fußball in solche Listen aufgenommen haben und andererseits auch kulturelle Ereignisse einbeziehen möchten.

Im Hinblick auf die anderen Änderungen des Staatsvertrages verständigten sich die Länder darauf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die im Mai Verhandlungsvorschläge erarbeitet, über die die Ministerpräsidenten Anfang Juni entscheiden sollen.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR  
Saarbrücken / Brüssel)

## Vereinigtes Königreich: Hohe Ämter in der BBC werden öffentlich ausgeschrieben

Erstmals werden Ausschreibungen für Spitzenpositionen in der *British Broadcasting Corporation* in der Presse veröffentlicht. Dahinter steht das Anliegen des *Secretary of State*, das Spektrum der möglichen Bewerber, unter denen Spitzenkräfte ausgewählt werden, zu erweitern. Die ersten, ab 1. März 1998 erscheinenden Ausschreibungen betreffen das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Gouverneursposten (von denen einer für den Vorsitz des *English National Forum* bestimmt ist). Die Laufzeit der Ämter beträgt vier Jahre.

(David Goldberg,  
School of Law,  
University of Glasgow)

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Bornemann, Roland; Kraus, Volker;  
Lörz, Nikolaus.-*Bayerisches  
Mediengesetz: Kommentar und  
Textsammlung*: Stand Februar 1998.-  
Baden-Baden: Nomos, 1998.-  
ca. 850 S. (Fortsetzungswerk in  
Loseblattform).-  
ISBN 3-7890-4315-X;  
ISSN 1431-6161.-DM 89

*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel.-  
Médias et protection de l'enfance :  
Colloque du 15 décembre 1997.-  
Paris: CSA, 1998.-  
(Les Rapports du CSA).-FF 90*

*Film & television rights 1998:  
their value, exploitation  
& protection in the digital age.-  
London: MTI, 1998.-  
ISSN 1462-575X.-£499/US\$849*

Haeck, J.F.-*Idee en  
programmaformule in het  
auteursrecht* (Dissertation  
University of Amsterdam).-  
Deventer: Kluwer, 1998.-280 S.-  
ISBN 90-268-3211-7

Holmes, Nick; Venables, Delia.-  
*Researching the legal web.-  
London: Butterworths, 1997.-200p.-  
ISBN 0-406-89771-9*

Reville, Nicholas.-*Broadcasting  
law and practice*.-London:  
Butterworths, 1997.-536 S.-  
ISBN 0-406-89755-7.-£65

*Séminaire européen sur la promotion  
des médias indépendants et  
pluralistes notamment en Europe  
centrale et orientale, Sofia, Bulgarie  
10-13 septembre 1997:  
rapport*.-Paris:UN; UNESCO,  
1998.-87 S.

Trudel, Pierre et al.-  
*Droit du cyberspace*.- Montréal:  
Thémis, 1997.-1 207 S.-FF 720

## KALENDER

**EMR-Expertengespräch: Rundfunk-  
föderalismus – Programmvielfalt  
und funktionsgerechte  
Finanzausstattung**  
7. Mai 1998, 15 – 19 Uhr  
Ort: Maritim Hotel, Bonn,  
Deutschland  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +49/ (0) 681/51187  
Fax: +49/ (0) 681/51791

**XII th Conference on  
International Audiovisual law  
What happens when contracts  
go wrong ?**  
15. & 16. Mai 1998  
Veranstalter: International Chamber  
of Commerce, International Bar  
Association  
Ort: Palais des Festivals, Cannes

Information & Anmeldung:  
Tel: +33 (0)1 49 53 28 91  
Fax: +33 (0)1 49 53 29 42  
E-mail: conf@iccwbo.org

**Les citoyens et l'avenir  
de la radiotélévision publique**  
18. & 19. mai 1998  
Veranstalter: Le Conseil mondial  
pour la radiotélévision et les asso-  
ciations allemandes pour la promo-  
tion de la radiotélévision publique  
Ort: Deutsche Welle  
Information & Anmeldung:  
Tel: +41 21 808 5704  
Fax: +41 21 808 6677  
E-mail: h.bujard@sefanet.ch

**EMR-Expertengespräch:  
Digital Audio Broadcasting –  
Aktuelle Bestandsaufnahme und  
zukünftige Entwicklung**

28. Mai 1998, 9 – 17 Uhr  
Ort: Saarbrücken, Deutschland  
Information & Anmeldung:  
Tel: +49/ (0) 681/51187  
Fax: +49/ (0) 681/51791

**Community Law and  
Telecommunication and  
Broadcasting Networks:  
Legal Protection of Companies and  
Users in the Information Society**  
4. & 5. Juni 1998  
Veranstalter: Academy of European  
Law Trier and Catholic University  
of Louvain  
Ort: Hôtel de Lyon Métropole,  
Lyon, France  
Information & Anmeldung:  
Tel: +49/ (0) 651 147 1023  
Fax: +49/ (0) 651 147 1020  
E-mail: eratrier@msn.com